



Regelungen für den Gehrpfadweiher - gültig ab dem 01.03.2004

1. Maßgebend für die Ausübung der Angelfischerei am gesamten Gehrpfadweiher ist das Fischereigesetz für Baden-Württemberg, die Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg sowie das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, soweit dies nicht durch nachfolgende Punkte eingeschränkt bzw. erweitert ist.
2. Die Anlagen des Gehrpfadweihers sind Privatbesitz des Angelvereins Unterer Breisgau e.V., Riegel. Jegliche Betätigungen der Mitglieder auf dem Vereinsgelände erfolgen auf eigene Gefahr. Versicherungsschutz besteht lediglich nach Maßgabe der Mitgliedsrechte des Vereins beim Landesfischereiverband Baden.
3. Das Vereinseigentum [Arbeits- und Spielgeräte, Vereinsheim und Vorplatz] ist sorgsam und pfleglich zu behandeln. Für eventuelle Beschädigungen haftet der Verursacher.
4. Naturelle Erträge auf dem Vereinsgelände [Obst, Gemüse, Brennholz u.a.] sind allen Mitgliedern gleichermaßen zugänglich. Monetäre Erlöse hieraus sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.
5. See Nr. 1+ 2 und See Nr.3 sind grundsätzlich ganzjährig zum Angeln freigegeben. Einschränkungen, insbesondere Seesperrungen nach Fischeinsätzen, werden den Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt gegeben.
6. Vom 15. Februar bis 15. Mai eines jeden Jahres ist das Angeln mit künstlichen Ködern sowie mit Köderfisch auf Raubfische verboten [Schonzeit!]
Für Jungangler ist, sofern sie den Sachkundenachweis noch nicht erworben haben, das Blinker sowie das Fischen mit Köderfisch ganzjährig verboten!
7. Die Angelerlaubnis beginnt eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Für die Monate April bis Oktober wird zum Zwecke des Aalfanges bis 1.00 Uhr eine Angelerlaubnis erteilt.
Geangelt werden darf:
mit 2 Ruten auf Friedfische oder
mit 1 Rute auf Friedfische und mit 1 Rute auf Raubfische oder
mit 2 Ruten auf Raubfische
Während der Arbeitseinsätze ist das Angeln am gesamten Gehrpfadweiher verboten !!
8. Es dürfen täglich bis zu 4 Edelfische gefangen werden.
Als Edelfische zählen: Forelle, Karpfen, Schleie
Als Raubfische zählen: Hecht, Zander
Unter dem Tagesfang dürfen nicht mehr als 2 Edelfische und 2 Raubfische sein!
Nach Erreichen des Tagesfanglimits ist das Angeln am gesamten Gehrpfadweiher sofort einzustellen!
9. Das Angeln mit lebendem Köderfisch sowie das Anfüttern ist verboten.

10. Auf Verlangen der Wasserwarte sowie den Mitgliedern des Vorstandes ist jedes Mitglied verpflichtet, die gültigen Fischereipapiere und den getätigten Fang vorzuzeigen.
11. Das Ausweiden der gefangenen Fische ist am gesamten Gehrpfadweiher verboten, es sein denn, die Innereien werden ordnungsgemäß vergraben.
12. Am gesamten Gehrpfadweiher dürfen keine Boote oder andere Schwimmhilfen [z.Bsp. Belly Boot, Luftmatraze] benützt werden. [Ausnahme: Arbeitseinsätze]
13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten, Abfälle und Leergut [Flaschen, Köderdosen usw.] unaufgefordert mitzunehmen und seinen Platz so zu verlassen, wie er ihn üblicherweise anzutreffen wünscht.
14. Veränderungen an den Anlagen des Gehrpfadweihers [Heckenschneiden, Bäume pflanzen, Fischeinsätze usw.] dürfen nur in Absprache mit der Vorstandsschaft vorgenommen werden.
15. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Verlassen des Gehrpfadweihers das Tor ordnungsgemäß zu verschließen.
16. Werden durch Kinder unserer Mitglieder Beschädigungen an Personen oder Sachen am Gehrpfadweiher verursacht, so haften zivilrechtlich uneingeschränkt deren Eltern bzw. die aufsichtsführende(n) Person(en).

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Regelungen werden je nach Schwere der Tat gemäß § 6 der Vereinssatzung geahndet.